der maximalen Lagerkapazität vorzunehmen. Die eingelagerten Mengen, die über das Kontingent "Bezug" hinausgehen, sind Sperrbestände, über die der Verbraucher nicht ohne ausdrückliche Freigabe durch das bilanzbeauftragte Organ bzw. den VEB Kombinat Minol verfügen darf. Diese Sperrbestände sind in den Monatsabrechnungen gesondert auszuweisen

(4) Wenn Minderlieferungen vom Hersteller oder Lieferer verursacht wurden, hat auf Anforderung des Abnehmers die Nachlieferung innerhalb des Planjahres bis zur Höhe des Quartalskontingents zu erfolgen, wenn der geplante Beständ am Quartalsende nicht erreicht wird.

§9

Abrechnung

- (1) Für die lieferseitige und verbrauchsseitige Abrechnung gelten die im Bilanzverzeichnis und in den Regelungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegten Bestimmungen. Die Lieferer haben die Formblätter jeweils nach Quartalsende termingemäß an das bilanzbeauftragte Organ zu übergeben.
- (2) Die Abrechnung erfolgt neben der zentralisierten Berichterstattung
- 1. für die Lieferer von Heizöl monatlich bis zum 5. Werktag des Folgemonats gegenüber dem bilanzbeauftragten Organ. Sie haben die Auslieferung von Heizöl nach Bedarfsträgern, Fondsträgern und Sorten abzurechnen. In außergewöhnlichen Situationen ist der Minister für Chemische Industrie berechtigt, Festlegungen über eine tägliche lieferseitige Berichterstattung für Heizöl nach Bedarfsträgern und Sorten zu treffen;
- für die Versorgungsbereiche über den Verbrauch an Motorenbenzin und Dieselkraftstoffen monatlich bis jeweils zum 20. Werktag des Folgemonats gegenüber dem Ministerium für Chemische Industrie;
- 3. für ausgewählte Bedarfsträger als tägliche Berichterstattung zum Bestand an Heizöl nach Sorten gegenüber dem bilanzbeauftragten Organ.

§10

Ausnahmeregelungen

Der Minister für Chemische Industrie entscheidet entsprechend § 3 Abs. 4 der Energieverordnung vom 9. September 1976 in der Fassung der Zweiten Energieverordnung vom 8. November 1979 im Rahmen der staatlichen Planauflagen in außergewöhnlichen Versorgungssituationen über die anzuwendenden operativen Maßnahmen zur Versorgung mit flüssigen Energieträgern oder führt die dazu notwendigen Entscheidungen in Abstimmung mit den Leitern der betroffenen zentralen staatlichen Organe herbei. Die Entscheidungen greifen in bestehende Verträge ein und sind für alle Vertragspartner verbindlich. Für Heizöl gilt das vom Ministerrat bestätigte Stufenprogramm.

Kontrolle

§11

Die Leiter der Versorgungsbereiche sind verpflichtet, die sparsamste Verwendung von flüssigen Energieträgern im Rahmen der übergebenen Kontingente zu gewährleisten. Sie haben zu sichern, daß

- durch eine innerbetriebliche Abrechnung und Kontrolle die exakte Abrechnung des Verbrauchs erfolgt, /
- eine ständige Kontrolle in den Kombinaten, Betrieben und Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches zur Einhaltung der Rechtsvorschriften, zur Normierung und materiellen Stimulierung der Einsparung von flüssigen Energieträgern erfolgt.

§12

Die Energieinspektion der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat, die Bezirksenergieinspektion und das bilanzbeauftragte Organ für flüssige Energieträger sind berechtigt, bei Bedarfsträgern, die mit Kontingenten versorgt werden, und bei deren Fondsträgern Kontrollen durchzuführen. Die Kontrollen erstrecken sich auf die Einhaltung der Festlegungen dieser Anordnung und die Durchsetzung der Rechtsvorschriften, die Einfluß auf den Verbrauch flüssiger Energieträger haben. Die Ergebnisse der Kontrollen sind dem bilanzbeaufragten Organ zugänglich zu machen.

§13

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- die Anordnung vom 27. Mai 1975 über die Planung und Bilanzierung von Dieselkraftstoff (GBl. I Nr. 23 S. 428),
- die Verfügung 1/73 des Ministers für Chemische Industrie über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der an der Bilanzierung von flüssigen Energieträgern beteiligten Staatsorgane, WB, Kombinate und Betriebe vom 5. April 1973 (wurde direkt zugestellt).

Berlin, den 3. Juni 1980

Der Minister für Chemische Industrie Wyschofsky

Anordnung

über die Planung, Bilanzierung, Abrechnung und Kontrolle des Verbrauchs von Dieselkraftstoff für Personenbeförderung und Gütertransport mit Kraftfahrzeugen

sowie für ausgewählte Einsatzgebiete

— Versorgungsanordnung Dieselkraftstoff für Kraftfahrzeuge —

vom 3. Juni 1980

Zur weiteren Gewährleistung der sparsamsten Verwendung von Dieselkraftstoff wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt für die Versorgung mit Dieselkraftstoff von Kombinaten, wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, die
- 1. ^Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Fahrgastschiffen und Fähren,
- 2. Gütertransporte mit Kraftfahrzeugen,
- 3. Winterdienst mit Kraftfahrzeugen auf Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Parkplätzen, die ausschließlich der öffentlichen Nutzung durch den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr dienen,
- 4. Fahrschulausbildung mit Kraftfahrzeugen durchführen. Sie gilt auch für zentrale und örtliche Staatsorgane, soweit von ihnen Leistungen gemäß den Ziffern 1 bis 4 durchgeführt werden.
- (2) Diese Anordnung gilt auch für Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften des örtlich geleiteten Verkehrswesens, die Dieselkraftstoff für Produktionszwecke und sonstige Leistungen einsetzen.
- (3) Diese Anordnung gilt für Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften